

Herr Schwark, Fachdienstleiter der Ordnungsbehörde, erklärt dass der Fachdienst nicht für die Umsetzung, sondern für die Durchsetzung des Nichtraucherschutzgesetzes zuständig sei.

Im Bereich der Gaststätten werden zzt. noch bei Verstößen gegen das Nichtraucherschutzgesetz Hinweise an die Betriebe gegeben, wie das Gesetz anzuwenden ist. Bußgeldverfahren wurden bisher nicht eingeleitet.

Prinzipiell wird die Ordnungsbehörde maßnahmebezogen tätig, da sie kein Personal für Kontrolltätigkeiten in dem Bereich vorhalten kann.

Grundsätzlich gilt: in nicht konzessionierten Einrichtungen wie z.B. Teehäuser oder Internet-Cafés darf geraucht werden; für Sportvereine gilt: in Vereinshäusern, die mit Gewinnabsicht betrieben werden, besteht Rauchverbot.

Weitere Fragen der Ausschussmitglieder werden von Herrn Schwark beantwortet.